

berge,
trauen
Gün
er, v.
Dreb
pass-d.
br.
entoch.
vanen.
or Kö

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N 96.

Donnerstag, den 4. October.

1832.

B e k a n n t m a c h u n g.

Ungeachtet diejenigen hiesigen Einwohner, welche bei der bevorstehenden Wahl städtischer Landtags-Abgeordneten nach den Bestimmungen des 56sten §. (No. 2. 3. 4.) des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 für wahlfähig zu achten, bereits unterm 28. Mai d. J. (Num. 149. 150. und 156. des Tageblatts) aufgefordert worden sind, sich deshalb gehörig anzumelden, so hat doch diese Aufforderung nur einen geringen Erfolg gehabt, und es wird daher dieselbe in Gemäßheit der neuerlich von Einer Königlich Sächsischen Höhen Landesdirection am 26. September d. J. erschienenen Bekanntmachung andurch wiederholt.

In dieser Absicht wird die Vorschrift des 56sten §. des Wahlgesetzes nochmals in Erinnerung gebracht, daß zu Abgeordneten der Städte alle diejenigen, welche, außer den §. 5. e. bis k. dieses Gesetzes bezeichneten allgemeinen Erfordernissen, ein Alter von 30 Jahren erreicht haben, gewählt werden können, wenn sie entweder

1) ein Vermögen von

sech s T a u s e n d T h a l e r n

besitzen, oder

2) ein sicheres jährliches Einkommen von

v i e r h u n d e r t T h a l e r n

haben, oder

3) im Betreff der Stadt Leipzig jährlich

d r e i ß i g T h a l e r

directe Landesabgaben (an Schock-, Quatember- und Personensteuern) entrichten.

Jedoch ist hierbei erforderlich, daß dieselben

a) seit 3 Jahren Staatsangehörige sind, oder ihren wesentlichen Aufenthalt allhier gehabt, und

b) das hiesige Bürgerrecht erlangt haben, auch

c) insofern sie als Gewerbetreibende gewählt werden, ihr Gewerbe bereits seit drei Jahren betrieben haben, oder in ein Gewerbe durch Erbschaft eingetreten sind.

Auch wird annoch ausdrücklich bemerkt, daß

a) diejenigen Angeseffenen, welche entweder kein Grundstück mit einem Wohnhause, oder doch kein Haus, welches 10 Thlr. Grundsteuern entrichtet, dagegen aber die §. 65. unter 2, 3, 4 des Wahlgesetzes bemerkten sonstigen Erfordernisse besitzen, den Unangeseffenen, in Bezug auf ihre, im §. 68. des Wahlgesetzes vorgeschriebene Anmeldung, gleich zu achten seyn sollen, und